

Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
Stellenwert von Bürgerbeteiligung	1
Vorgeschichte	2
Grundlagen und Grundsätze der Bürgerbeteiligung	3
Bürgerbeteiligung als Prozess	5
Verfahrensschritte	5
Ablauf eines Beteiligungsprozesses	5
Anwendungsbereich	6
Vorhabenbegriff	6
Vorhabenliste	7
Frühzeitige Information	7
Inhalt der Vorhabenliste	8
Erstellung und Fortschreibung der Vorhabenliste	9
Veröffentlichung der Vorhabenliste	9
Beschluss der Vorhabenliste	9
Anregung zum Bürgerbeteiligungsverfahren	10
Ablauf / Durchführung von Beteiligungsprozessen	12
Zuständigkeit	12
Dokumentation	14
Rückmeldung / Rückkopplung in die Bürgerschaft	14
Weiterentwicklung der »Leitlinien«	15
Qualitätssicherung des einzelnen Beteiligungsverfahrens	15
Qualitätssicherung der »Leitlinien«	16
Ressourcen und Organisation	17
Anlage 1: Flussdiagramm zur Vorhabenliste	18
Anlage 2: Exemplarischer Projektsteckbrief	19
Anlage 3: Die Intensität der Beteiligung – Ziele der formellen und informellen Bürgermitwirkung	20
Anlage 4: Die Arbeitsgruppe	21

Präambel

Stellenwert von Bürgerbeteiligung

Die aktive Beteiligung der Einwohnerschaft an öffentlichen Planungen in unterschiedlichen Formen gehört seit längerem zur selbstverständlichen kommunalen Praxis. Es gibt heutzutage kaum eine Stadtverwaltung, die ihre Aufgaben in ausschließlich einseitig-hoheitlicher Tätigkeit erfüllt. Diese Erkenntnis ist nicht neu.

Bereits Mitte der 60er Jahre entstanden Informations- und Anhörungsrechte im Verfahrensrechtsschutz. In den 70er Jahren wurden gesetzliche Anhörungs- und Beratungsrechte einer breiten Öffentlichkeit in der Stadtplanung eingeführt. In den 80er Jahren ging es vor allem um die aufsuchende und aktivierende Beteiligung spezifischer Zielgruppen. Hier ging das Beteiligungsverständnis schon über Information, Anhören und Beratung hinaus. In den 90er Jahren werden dann erste Kooperationsverfahren erprobt.

Neu ist, dass kooperative Handlungsformen, also Mitgestaltung und Mitwirkung durch Bürgerbeteiligung, an Bedeutung gewinnen. Die nicht gesetzlich vorgeschriebenen, sondern informellen, „trialogisch“ orientierten und auf kooperative Problemlösungen angelegten Verfahren der Bürgerbeteiligung eröffnen der Bürgerschaft die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitwirkung. Die kooperativen Verfahren können dazu führen, dass Aufgaben effektiver erfüllt werden und sich Legitimation und Akzeptanz politischer Entscheidungen verbessern.

Im Rahmen der Erarbeitung des ersten Stadtentwicklungsplanes, bei Stadtteilsanierungsverfahren der letzten Zeit und aktuell bei der Vorbereitung der Bundesgartenschau 2019 / Neckarbogen wurde auch in Heilbronn der Weg in Richtung kooperativer, mitgestaltender Bürgerbeteiligung beschritten. Dabei wurden positive Erfahrungen gesammelt, die durch die zukünftige Anwendung von »Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung« weiter ausgebaut werden sollen.

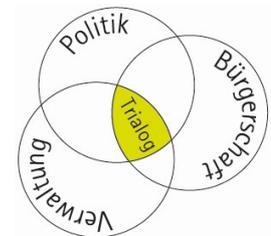
Damit wird dem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprochen, in einer pluralistisch geprägten, globalisierten und gut vernetzten Gemeinschaft nicht nur mitreden, sondern auch mitbestimmen zu wollen. In einer repräsentativen Demokratie sind jedoch die gewählten Organe, wie der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister, legitimiert, am Ende eines Bürgerbeteiligungsprozesses zu entscheiden.

Eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung benötigt Leitlinien, die den Mitgestaltungsrahmen festlegen, sowie Verlässlichkeit und Transparenz garantieren. Eine kooperative Bürgerbeteiligung nach klaren Regeln bereichert die fachliche Qualität von Planungen.

Zudem erhöht sie die Akzeptanz kommunaler Entscheidungen.

Sie ist Hauptvoraussetzung für eine praktische bürgerschaftliche Teilhabe an Planungen, Investitionen, Nutzung und Identität der Stadt.

Die Einwohnerschaft will demokratische Entscheidungsprozesse mitgestalten.



„Trialog“ meint einen Dialog zwischen Einwohnerschaft, Verwaltung und Politik.

Die Entscheidungshoheit bleibt beim Gemeinderat, seinen Gremien und bei der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister.

Kooperative Bürgerbeteiligung fördert mehr Demokratie im Sinne der Kultur gemeinsamer zivilgesellschaftlicher Verantwortung der Verwaltung, Politik und Bürgerschaft für die Entwicklung von Heilbronn.

Es mangelt nicht an Beteiligungsinstrumenten, sondern an deren Anwendung nach allseits verbindlichen Spielregeln und Qualitätsstandards. Mit den »Leitlinien für eine mitgestaltenden Bürgerbeteiligung in Heilbronn« stehen jetzt allen Akteuren verlässliche Regeln zur Verfügung. Dies soll die Einwohnerschaft ermuntern, sich gesellschaftlich noch mehr einzubringen und sich an der Gestaltung der kommunalen Zukunft zu beteiligen.

Vorgeschichte

*Lokale Agenda 21
Heilbronn in Kooperation mit der
Volkshochschule
Heilbronn*

Das für Heilbronn Besondere an der Erarbeitung von »Leitlinien für eine zukunftsfähige, mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn« ist, dass dieser Prozess aus der Zivilgesellschaft heraus, d.h. von der Lokalen Agenda 21 Heilbronn und der Volkshochschule (VHS) Heilbronn, angestoßen wurde.

Der Lokalen Agenda 21 wurde vom Oberbürgermeister zugesagt, im Rahmen einer zukünftigen Fortschreibung des im Jahr 2006 beschlossenen Stadtentwicklungsplans »STEP Heilbronn 2020« eine breite Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Um die Zeit bis zur Neuaufstellung des Stadtentwicklungsplans zu nutzen, haben die Lokale Agenda 21 und die VHS Heilbronn das im STEP Heilbronn 2020 enthaltene Handlungsfeld »Dialog mit der Bürgerschaft« systematisch aufgearbeitet. Die Volkshochschule war hier im Rahmen ihres politischen Bildungsauftrags beteiligt.

Werkstattgespräche der Lokalen Agenda 21 Heilbronn

*Vorausgehende
Werkstattgespräche
lieferten erste
Grundlagen.*

Im Frühjahr 2012 führte die Lokale Agenda 21 in Kooperation mit der VHS Heilbronn eine fünfteilige Werkstattgesprächsreihe mit dem Titel »Zukunftsfähiger Bürgerdialog in Heilbronn: Realistisch oder utopisch?« durch. Diese für alle offene Gesprächsreihe fand auch unter Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderats und externen Experten in Abstimmung mit der Stabsstelle Strategie der Stadt Heilbronn unter Moderation von Frau Dr. Grüger, suedlicht moderation . mediation . planungsdialog statt.

Als Ergebnis wurden die wesentlichen Grundzüge und Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Bürgerdialog herausgearbeitet.

Unter anderem wird vorgeschlagen, einen möglichst pragmatischen Leitfaden zur Bürgerbeteiligung zu erarbeiten, der alle wesentlichen Punkte einer kooperativen, mitwirkenden Bürgerbeteiligung erfasst. Dieser Leitfaden soll dann an konkreten Beteiligungsprozessen praktisch erprobt, in kleinen Schritten an die Bedürfnisse angepasst und – falls notwendig – erweitert werden.

Ziel des Leitfadens für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung ist es, eine Balance zwischen Regulierung und Flexibilität für die Ausgestaltung von Bürgerbeteiligung herzustellen.

Empfehlung: eine behutsame Annäherung in leistbaren Schritten.

Arbeitsgruppe im „Trialog“

Die Ergebnisse der Werkstattgespräche wurden vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn aufgegriffen, indem er die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit 14 Personen aus Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung beschloss.

Die drei Gruppen Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung verständigten sich gemeinsam in einem „Trialog“ genannten Prozess auf die Entwicklung eines gemeinsamen Regelwerks, den »Leitlinien für eine mitgestaltenden Bürgerbeteiligung in Heilbronn« (künftig »Leitlinien«).

Im Mittelpunkt der »Leitlinien« steht die frühzeitige Information der Bürgerschaft, des Gemeinderates und der nicht unmittelbar beteiligten städtischen Ämter über Vorhaben der Stadtverwaltung. Geregelt ist zudem, wie aus der Bürgerschaft heraus Beteiligungsverfahren angeregt werden können und wie im Rahmen von Bürgerbeteiligung mit diesen Anregungen umgegangen werden soll.

14-köpfige Arbeitsgruppe wurde am 6. Februar 2013 vom Gemeinderat beschlossen.

Grundlagen und Grundsätze der Bürgerbeteiligung

Die »Leitlinien« ergänzen die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung z. B. im Baugesetzbuch und stehen nicht im Widerspruch zu diesen. Sie stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bleiben unberührt. Die Entscheidung über die Durchführung von Bürgerbeteiligungen zu städtischen Vorhaben treffen der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

Grundlagen

Auch im Stadtentwicklungsplan Heilbronn 2020 sind Grundlagen für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung formuliert. Im Handlungsfeld „Dialog mit der Bürgerschaft“ sind folgende Zielsetzungen für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung beschrieben:

- „Die Bürgerinnen und Bürger engagieren sich für ihre Stadt und ihr persönliches Umfeld“.
- „Verwaltung und Politik suchen den Dialog mit der Bürgerschaft“.

Grundsätze

Für die Durchführung von Bürgerbeteiligungen gelten folgende Grundsätze:

- „Die Verwaltung informiert die Einwohnerschaft frühzeitig mit einer Vorhabenliste über geplante oder bereits laufende Vorhaben und Projekte der Stadt Heilbronn.“
- „Bürgerbeteiligung bezieht sich immer auf ein konkretes Vorhaben der Stadt Heilbronn und eine konkrete Fragestellung.“
- „Alle Einwohnerinnen und Einwohner können unter geregelten Voraussetzungen Bürgerbeteiligungen zu Vorhaben der Stadt Heilbronn anregen und allen Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich in Beteiligungsprozesse einzubringen.“
- „Die Stadtverwaltung veröffentlicht die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung in der Stadtzeitung und im Internet. Den Medien werden die Ergebnisse zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.“
- „Bürgerbeteiligung ist ein ergebnisoffener Prozess.“
- „Die Umsetzung der »Leitlinien« berücksichtigt die in den Fachämtern verfügbaren Ressourcen.“

Bürgerbeteiligung als Prozess

Verfahrensschritte

Von der frühzeitigen Information über die Vorhabenliste bis zur Evaluierung des abgelaufenen Beteiligungsprozesses durchläuft die Bürgerbeteiligung unterschiedliche Schritte. Die hier aufgeführten Verfahrensschritte sind notwendige Bestandteile des Beteiligungsprozesses und der »Leitlinien«.

Ablauf eines Beteiligungsprozesses

- Erstellung der Vorhabenliste durch die Verwaltung.
- Ggf. Aufnahme weiterer Vorschläge (Projekte / Bürgerbeteiligung).
- Erörterung, Verständigung, Einarbeitung.
- Beschluss der Vorhabenliste durch den Gemeinderat.

Vorbereitung

- Erstellung eines Beteiligungskonzeptes.
- Identifizieren und Einladen der Teilnehmenden.
- Durchführung der Beteiligungsveranstaltung(en).
- Dokumentation des Ablaufs und der Ergebnisse.

Durchführung

- Öffentliche Darstellung der Ergebnisse (Rückmeldung).
- Ggf. weitere Diskussion und Vorschläge (Rückkopplung).
- Beurteilung und Einarbeitung der Vorschläge.

*Rückmeldung /
Rückkopplung*

- Erstellung der Gemeinderatsdrucksache, Anträge des Gemeinderates.
- Beratung und Beschluss des Vorhabens (Gemeinderat).

Beschluss

- Beurteilung der Zielerreichung.
- Verbesserungsvorschläge erarbeiten.

*Qualitäts-
sicherung*

Anwendungsbereich

Vorhabenbegriff

Die »Leitlinien für eine mitgestaltenden Bürgerbeteiligung in Heilbronn« gelten für städtische Vorhaben. Der Vorhabenbegriff lehnt sich dabei an § 20 Abs. 2 der GemO Baden-Württemberg¹ an:

Begriffsdefinition

Wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde, wie z.B. aus den Bereichen Stadtplanung und Stadtbau, Kultur, Soziales, Handel und Gewerbe, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerschaft nachhaltig berühren.

Grundsätzlich werden alle Planungen und Vorhaben nach § 20 Abs. 2 GemO, d.h. Vorhaben, die im Gemeinderat oder den gemeinderätlichen Ausschüssen zu einer öffentlichen Entscheidung führen, auf die Vorhabenliste gesetzt. Das Spektrum der Inhalte und Themen, die Gegenstand einer Bürgerbeteiligung sein können, ist damit sehr breit angelegt und kann sich auf nahezu alle kommunalen Handlungsfelder erstrecken. Allerdings werden als zusätzliche Kriterien zum einen die Wichtigkeit des Vorhabens benannt, zum anderen muss es sich um ein Vorhaben der Gemeinde handeln. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Ausschlusskriterien

Selbst wenn ein Vorhaben der o. g. Definition entspricht, kann es nicht Gegenstand einer Bürgerbeteiligung sein, wenn das öffentliche Wohl² oder berechnete Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erfordern. Das sind die in § 35 Abs.1 GemO genannten Kriterien für die Behandlung von Gegenständen in nichtöffentlicher Sitzung. Dies soll in analoger Anwendung auch für Gegenstände von Bürgerbeteiligung gelten.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ist gegeben, wenn bei einem Vorhaben kein Handlungsspielraum besteht, und somit eine über die reine Information hinausgehende Bürgerbeteiligung nicht sinnvoll ist. Bei diesen Vorhaben ist in der Information an die Öffentlichkeit eine Begründung für die fehlende Bürgerbeteiligung enthalten.

¹ Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000

² Gründe des öffentlichen Wohls, die eine Nichtöffentlichkeit erfordern, liegen dann vor, wenn auf eine Gefährdung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft geschlossen werden kann (z.B. bei Fragen der Sicherheit oder durch das Bekanntwerden von geplanten Erschließungsmaßnahmen, die zu Grundstücksspekulationen führen können). – vgl. VGH BW, ESVGH 15, 150 = BWVBI 1965 155).

Die »Leitlinien« gelten verpflichtend für Vorhaben der Stadt Heilbronn als Vorhabenträgerin. Allerdings können auch Vorhaben von Gesellschaften mit städtischer Beteiligung unmittelbar raum- und entwicklungsbedeutsam sein oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig berühren.

In diesen Fällen wird den für den Beschluss und für die Umsetzung der Vorhaben zuständigen Organen der Gesellschaften empfohlen, freiwillig entsprechend den »Leitlinien« zu verfahren.

In gleicher Weise wird privaten Vorhabenträgern empfohlen, bei raum- und entwicklungsbedeutsamen Vorhaben die »Leitlinien« anzuwenden. Falls städtebauliche Verträge mit Investoren abgeschlossen werden, kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat die Anwendung der »Leitlinien« fordern.

Empfehlung an städtische Beteiligung und private Vorhabenträger.

Vorhabenliste

Frühzeitige Information

Mit verbindlichen »Leitlinien« soll für die Bürgerschaft mehr Transparenz für Gemeinderats- und Verwaltungsentscheidungen geschaffen werden und in der Verwaltung ein höheres Maß an Bürgerorientierung erreicht werden.

Bürgerbeteiligung muss so früh wie möglich einsetzen, um Ergebnisse einer Beteiligung noch in laufenden Planungsprozessen so weit wie möglich berücksichtigen zu können. Nur wenn Bürgerbeteiligung bereits in den frühen Planungsphasen eines Projektes einsetzt, können in der Öffentlichkeit Alternativen diskutiert und Gestaltungsspielräume aufgezeigt werden. Die Frühzeitigkeit der Information wird durch die »Leitlinien« sichergestellt.

Grundlage der Heilbronner Leitlinien zur Bürgerbeteiligung.

In Heilbronn erfolgt die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über Vorhaben und Projekte der Verwaltung über eine »Vorhabenliste«. Vorhaben oder Planungen kommen frühzeitig auf die Vorhabenliste, sodass diese noch nicht verfestigt sind und Gestaltungsspielräume für die interessierte Bürgerschaft bestehen bzw. Alternativentwürfe noch eingebracht werden können.

Die Vorhabenliste als frühzeitige Information.

Die städtischen Vorhaben werden unabhängig vom Realisierungszeitpunkt aufgenommen. Der Zeitpunkt der Einstellung von Vorhaben in die Liste erfolgt rechtzeitig vor der Bearbeitung des Vorhabens in Abhängigkeit von seiner Eigenart. Es ist anzustreben, die Vorhaben mindestens drei Monate vor der ersten Behandlung im Gemeinderat in die Vorhabenliste einzustellen.

Inhalt der Vorhabenliste

Ziel der Vorhabenliste ist es, die Bürgerschaft, den Gemeinderat und den nicht unmittelbar an den Vorhaben beteiligten städtischen Ämter umfassend und verständlich über die Planungsabsichten kommender sowie über den Planungsstand laufender Vorhaben zu unterrichten. Ferner wird angegeben, bei welchen Vorhaben eine Bürgerbeteiligung von Seiten der Verwaltung vorgesehen ist. Hierzu wird für jedes Vorhaben in der Vorhabenliste ein kompakter Projektsteckbrief angelegt, der folgende Inhalte umfassen soll:

Projektsteckbriefe für alle Vorhaben

Projektname	Name des Vorhabens
Inhaltliche Beschreibung	Absicht der Planung, Planungserfordernis, Nutzen des Vorhabens
Letzter Beschluss zum Vorhaben	z. B. Beschluss zu Haushaltsantrag, letzter Sachbeschluss - In der online Variante des Steckbriefs werden Links zu weiteren Informationen gesetzt (z.B. zur entsprechenden Gemeinderatsdrucksache).
Aktueller Bearbeitungsstand	kurze Beschreibung und Hinweis auf den nächsten Projektschritt
Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / nächste Schritte	Realisierungszeitraum, ggf. „Meilensteine“
Kosten soweit bezifferbar	einmalige Kosten, Folgekosten
Was oder wer ist betroffen?	Personenkreis, Gebiet, Thema - In der online Variante des Steckbriefs wird bei kleinräumigen Vorhaben ein Link zur Webseite des Heilbronner Stadtplans gesetzt und das Vorhaben dort mit einem ‚Pin‘ angezeigt.
Ziele aus übergeordneten Planungen oder Konzepten	z. B. aus dem: Regionalplan Heilbronn-Franken, Stadtentwicklungsplan Heilbronn, Flächennutzungsplan, Gesamtverkehrsplan, Radwegekonzept, Fußwegekonzept
vorgesehene Formen der Bürgerbeteiligung	falls ja: Beteiligungskonzept → Art der Beteiligung falls nein: Begründung
Ansprechpartner/in	im jeweiligen Fachamt
weitere Informationen	rechtliche Rahmenbedingungen, kritische Punkte im Verfahren, Erfolgsfaktoren, evtl. zu berücksichtigende private Belange, Link zur Gemeinderats-Drucksachen oder weiteren Informationen

Erstellung und Fortschreibung der Vorhabenliste

- Die Vorhabenliste wird von der Verwaltung erstellt und zweimal im Jahr fortgeschrieben. Sie wird öffentlich in den Gemeinderat eingebracht und in der übernächsten Sitzung beschlossen. Damit wird gewährleistet, dass Anregungen zur Vorhabenliste bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat gegeben werden können und der Gemeinderat diese bei der Beschlussfassung berücksichtigen kann.
- Die erste Fortschreibung erfolgt im Frühjahr, die zweite im Herbst.
- In dringenden Fällen kann ein Beschluss über die Aufnahme eines Vorhabens auch zwischen diesen Terminen erfolgen.
- Fortschreibungen des Projektstatus von Vorhaben auf der Vorhabenliste werden von der Verwaltung auch kontinuierlich eingepflegt.
- Nach den Haushaltsberatungen soll die komplette Vorhabenliste zur Beschlussfassung vorgelegt werden, zu den übrigen Fortschreibungsterminen lediglich die Änderungen bzw. Neuaufnahmen.

*Fortschreibungs-
rhythmus*

Veröffentlichung der Vorhabenliste

Nach der öffentlichen Einbringung in den Gemeinderat wird die Vorhabenliste auf der Website der Stadt Heilbronn veröffentlicht, sodass die Möglichkeit besteht, bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat Anregungen zur Vorhabenliste zu geben.

Nach der Beschlussfassung wird die Endfassung der Vorhabenliste erneut auf der Website der Stadt Heilbronn veröffentlicht und als Loseblattsammlung in den Bürgerämtern und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Die Loseblattsammlung wird im Rahmen der zweimaligen jährlichen Fortschreibung ergänzt.

*Loseblattsammlung
und Website*

Außerdem erfolgt nach dem Beschluss die Veröffentlichung einer kurzen Übersicht über die Vorhaben in der Stadtzeitung. Im Rahmen der Fortschreibung erfolgt nach dem Beschluss nur die Veröffentlichung einer Übersicht der neu aufgenommenen Vorhaben. Darüber wird in den elektronischen Medien der Stadt Heilbronn berichtet.

Beschluss der Vorhabenliste

Die Vorhabenliste wird nach der öffentlichen Einbringung in der übernächsten Gemeinderatssitzung beschlossen. Sie kann in den Ausschüssen ohne Beschlussempfehlung vorberaten werden. Damit bleiben der Bürgerschaft in der Regel zwei Monate Zeit, eigene Anregungen einzubringen.

Mit dem Beschluss der Vorhabenliste ist kein Sachbeschluss und damit auch kein Beschluss zur unmittelbaren Durchführung einer Bürgerbeteiligung zu den Vorhaben verbunden.

Die Liste dient lediglich zur Information der Bürgerschaft, des Gemeinderates und der nicht unmittelbar an den Vorhaben beteiligten städtischen Ämter über die beabsichtigten Vorhaben und darüber, zu welchen Vorhaben Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.

Anregung zum Bürgerbeteiligungsverfahren

Jederzeit können Anliegen an die kommunalen Gremien und an die Verwaltung herangetragen werden.

Grundsätzlich kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner unter bestimmten Voraussetzungen Anregungen zur Durchführung von Bürgerbeteiligungen geben. Dazu gibt es zwei Wege. Zum einen besteht die Möglichkeit, sich schriftlich an die Einrichtungen und Gremien zu wenden, die unmittelbar berechtigt sind, Anregungen zur Vorhabenliste zu geben. In diesen Gremien sind rund 210 Personen als Multiplikatoren aus unterschiedlichen Gruppierungen und Netzwerken vertreten.

„Anregungsberechtigte“

Diese sind:

- Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und Verwaltung
- Gemeinderat
- Jugendgemeinderat
- beratende und beschließende Ausschüsse des Gemeinderates
- Bezirksbeiräte
- kommunalpolitische Arbeitskreise

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bzw. die Gremien entscheiden über die Unterstützung und Weiterleitung der Anregungen an den Gemeinderat.

1 % Quorum der Stadtteil-Einwohnerschaft bzw. der Einwohnerschaft der Gesamtstadt ab 16 Jahren

Zum anderen ist es möglich, mit einem Quorum von einem Prozent der Einwohnerschaft ab 16 Jahren Bürgerbeteiligungsverfahren anzuregen. Bei stadtteilbezogenen Projekten bezieht sich das Quorum auf die Einwohnerzahl des Stadtteils, bzw. auf die Einwohnerzahl der betroffenen Stadtteile, falls mehrere Stadtteile betroffen sind, bei gesamtstädtischen Vorhaben auf die Einwohnerzahl der Gesamtstadt.

Das Bürgeramt prüft die eingereichten Unterschriftenlisten. Diese müssen nach § 29 Landesstimmordnung mit einer persönlichen Unterschrift, Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Adresse und dem Eintragungsdatum versehen sein. Eine Druckvorlage steht zur Vervielfältigung bereit.

Die Anregungen können sich auf Vorhaben beziehen, die in der Vorhabenliste enthalten sind, für die aber keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist. Sie können sich auch auf städtische Vorhaben beziehen, die im Rahmen der Abwägung von der Verwaltung nicht auf die Vorhabenliste gesetzt wurden, wenn deren Aufnahme zusammen mit der Durchführung einer Bürgerbeteiligung von außen angeregt wird.

Über alle Anregungen und über die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entscheidet der Gemeinderat.

Davon unberührt bleibt das Antragsrecht der Bürgerschaft nach § 20 b GemO (Bürgerantrag). Danach kann sie beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt. Die Bestimmung der hierfür mindestens benötigten Unterschriftenanzahl erfolgt in zwei Schritten. Zuerst wird nach § 21 Abs. 3 Satz 5 GemO die Anzahl von 10 % der wahlberechtigten Bürgerschaft ab 16 Jahren bestimmt (erforderlich sind höchstens 10.000 Unterschriften). Von diesen 10 % werden nach § 20 b Abs. 2 Satz 4 wiederum nur die Unterschriften von 30 % der wahlberechtigten Bürgerschaft ab 16 Jahren benötigt.

Wahlberechtigte Bürgerschaft ab 16 Jahren im Mai 2013: 85.538

davon 10 % = 8.554

davon 30 % = 2.566

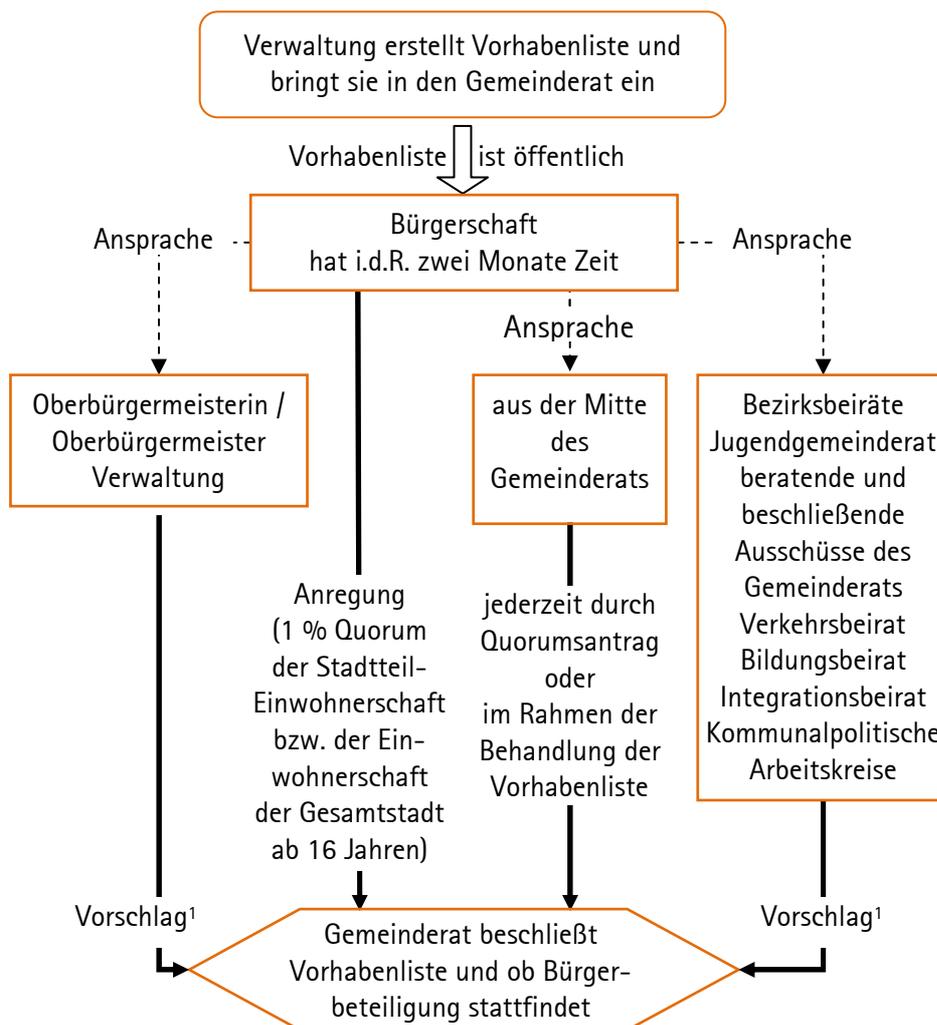


Abb. 1: Anregungen zu Bürgerbeteiligungsverfahren

¹ Im Rahmen einer Gemeinderats-Drucksache

Quelle: Nach Frank Zimmermann, Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, Stadt Heidelberg 2012

Einzelpersonen und Gruppen, die Vorschläge zu Vorhaben oder zur Bürgerbeteiligung einbringen wollen, können sich entweder direkt an Mitglieder eines der vorschlagsberechtigten Einrichtungen und Gremien wenden und sie bitten, ihre Vorschläge mitzutragen und in den Gemeinderat einzubringen (s. Abb. 1: Ansprache), oder sie bringen ihre Anliegen über das oben beschriebene Quorum unmittelbar in den Gemeinderat ein (s. Abb. 1: Anregung (Quorum)).

Ablauf / Durchführung von Beteiligungsprozessen

Zuständigkeit

Das Fachamt ist zuständig.

Für die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist das jeweilige Fachamt zuständig. Das Fachamt informiert über die Vorhabenliste in einer möglichst frühen Phase des Projektes die Bürgerschaft über die relevanten Punkte des Vorhabens. Vor Beginn des Beteiligungsprozesses entwickelt das Fachamt, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit der zur Einrichtung empfohlenen Koordinationsstelle, ein Beteiligungskonzept.

Beteiligungskonzept

Vorhaben und deren Problemstellungen variieren von Fall zu Fall. Daher wird speziell für das jeweilige Vorhaben ein Beteiligungskonzept entwickelt. Grundsätzlich sind folgende Aspekte vorab zu bearbeiten:

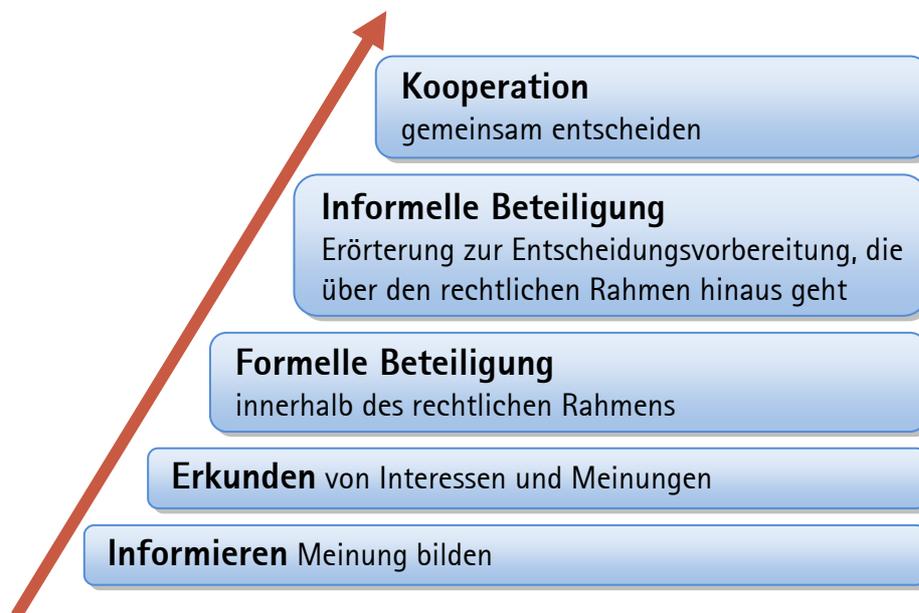
- **Thema:** Was ist das Problem? Was soll gelöst werden?
- **Problem- und Umfeldanalyse:** Gibt es bestehende oder mögliche Konfliktpotenziale oder Sensibilitäten im Umfeld?
- **Beteiligungsgegenstand:** Woran soll beteiligt werden?
- **Ziel:** Was soll durch die Beteiligung erreicht werden?
- **Prozessplanung:** Wann soll beteiligt werden?
- **Akteure³:** Wer ist davon betroffen? Wer ist anzusprechen und zu beteiligen (selektiv / zielgerichtet)? Wie sind die verschiedenen Gruppen/ Personen zu erreichen? Expertenauswahl?
- **Methoden:** Welche Beteiligungsform passt zu der Problemstellung, auf die jeweilige lokale oder fachliche Situation, Budget und Diskussionskultur?
- **Orte:** Gibt es Orte, die zum Thema passen und zur Teilnahme motivieren?
- **Organisation:** Wer organisiert, leitet und wertet den Beteiligungsprozess aus?
- **Ergebnis:** Welche (rechtliche) Verbindlichkeit haben die Ergebnisse der Beteiligung? Wie erfolgt die Rückmeldung an die Beteiligten?
- **Zeitplan und Kostenschätzung**

Mit dem jeweiligen Beteiligungskonzept wird ein wichtiges Erfolgskriterium erfüllt: Es wird ein konkretes Beteiligungsangebot formuliert und macht die Rahmenbedingungen des Prozesses transparent – für die Beteiligten, für die politisch Verantwortlichen und für die Verwaltung. Die Beteiligten erfahren, was im Beteiligungsprozess möglich ist und was nicht und wie sie Einfluss nehmen können.

³ Unter dem Begriff Akteure werden die Vertreterin und Vertreter der Zivilgesellschaft, d.h. die breite und interessierte Öffentlichkeit, Alltags- und Fachexperten und institutionelle Vertreter der Stadt zusammengefasst.

Auf dieser Grundlage können sie entscheiden, ob sie unter diesen Bedingungen mitwirken wollen oder nicht.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind mehrere Stufen zwischen reiner Information bis zur gemeinsamen Entscheidung möglich. Daraus ergeben sich folgende methodische Bausteine einer offenen, dialogorientierten Beteiligung:⁴



Die »Leitlinien« sind diesem Modell entsprechend auf der Stufe der informellen Beteiligung angesiedelt.

Aussagen zur Methodenauswahl werden in den »Leitlinien« aufgrund der Vielfalt nicht getroffen. Eine umfassende Darstellung von Methoden hat z.B. die Bertelsmann Stiftung mit der Studie „Politik beleben, Bürger beteiligen“⁵ veröffentlicht, die im Internet abgerufen werden kann.

Methodenauswahl

Die jeweils anzuwendende Methode wird zukünftig das Fachamt, falls erforderlich in Absprache mit der Koordinierungsstelle und ggf. mit externer Moderation situationsspezifisch auswählen. Bei großen, komplexen Vorhaben, wie z.B. der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 / Neckarbogen, kann mit Zustimmung des Gemeinderats ein projektbezogener Koordinierungsbeirat eingesetzt werden.

⁴ nach Klaus Selle (Hrsg.) Planung und Kommunikation. Gestaltung von Planungsprozessen in Quartier, Stadt und Landschaft. Grundlagen, Methoden, Praxiserfahrungen. Wiesbaden, Berlin, 1996, S. 18; vgl. Die Intensität der Beteiligung – Ziele der formellen und informellen Bürgermitwirkung, S. 21

⁵ http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-E14617AE-715B4BFA/bst/xcms_bst_dms_32426_32427_2.pdf

Koordinierungsbeirat

Zu den Aufgaben eines vorhabenbezogenen Koordinierungsbeirats gehören:

- die Beratung des jeweiligen Fachamts zu Beteiligungsmethoden,
- die Mitwirkung bei der Erstellung des Beteiligungskonzepts,
- die Begleitung des Projekts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.
- die Bewertung des Ablaufs und des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung am Ende des Beteiligungsverfahrens,
- gegebenenfalls die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für zukünftige Bürgerbeteiligungsverfahren.

Der Koordinierungsbeirat setzt sich aus einer begrenzten Personenzahl von ca. 10 bis 15 Personen und jeweils aus den relevanten Gruppen Gemeinderat, Bürgerschaft und Verwaltung zusammen.

Über die Einrichtung und Besetzung des Koordinierungsbeirats entscheidet der Gemeinderat.

Ein Koordinierungsbeirat kann auch eingesetzt werden, wenn es bei der Planung des Beteiligungskonzepts zwischen der Verwaltung und den beteiligten Akteuren zu keiner Einigung kommt.

Dokumentation

Beteiligungsverfahren werden schriftlich dokumentiert. Die Beteiligungsergebnisse – auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht bindend sind – fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein. In der Dokumentation kann u.a. nachgelesen werden, welche Argumente aus dem Beteiligungsprozess aufgenommen wurden, welche nicht, und warum nicht.

Wesentliche Inhalte der Dokumentation eines Bürgerbeteiligungsverfahrens sind:

- Ablauf des Beteiligungsverfahrens
- Darstellung von Minderheitenvoten
- Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Die Dokumentation wird auf der Webseite der Stadt Heilbronn unter der Rubrik „Bürgerbeteiligung“ veröffentlicht.

Rückmeldung / Rückkopplung in die Bürgerschaft

Grundsatz

Grundsatz eines Bürgerbeteiligungsverfahrens ist, dass allen Betroffenen Beteiligungsmöglichkeiten offen stehen.

Rückmeldung

Ist dieser Grundsatz erfüllt, ist mit der öffentlichen Darstellung der Ergebnisse, nach der Bewertung durch die Verwaltung / Fachexperten und der Entscheidung über die Berücksichtigung der Anregungen und

Vorschläge im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister oder den Gemeinderat, das Verfahren abgeschlossen.

Im Ausnahmefall, wenn ein Beteiligungskonzept dem o.g. Grundsatz nicht entspricht (z.B. wenn eine per Zufall oder Los ausgewählte Gruppe mitwirkt) kann es eine Rückkopplung im Rahmen einer öffentlichen Diskussion über die erzielten Ergebnisse geben, die zu weiteren Anregungen führen kann. Die Ergebnisse oder Anregungen aus dieser Rückkopplung werden in einer weiteren Bearbeitungsrunde durch die Verwaltung oder mit Hilfe von externen Fachexperten beurteilt.

Die öffentliche Darstellung der Ergebnisse, also die Rückmeldung der Ergebnisse in die Bürgerschaft, kann unterschiedlich erfolgen. In der Regel werden bei Beteiligungsverfahren mit kleinerem Beteiligtenkreis die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt. Bei großen Bürgerbeteiligungsverfahren werden die Ergebnisse im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert.

Daneben können die Gemeinderatsbeschlüsse in der Stadtzeitung und auf der städtischen Webseite veröffentlicht werden. Auch über die Sozialen Medien (Facebook, Twitter, RSS-Feeds etc.) können Links zu den jeweiligen Ergebnissen eines Beteiligungsverfahrens auf die städtische Webseite gesetzt werden.

Die Teilnehmenden an einem Beteiligungsverfahren können jederzeit Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse im Ratsinformationssystem unter: www.gemeinderat-heilbronn.de abrufen.

Rückkopplung

Veröffentlichung der Ergebnisse

Weiterentwicklung der »Leitlinien«

Qualitätssicherung des einzelnen Beteiligungsverfahrens

Die Umsetzung des Beteiligungsverfahrens soll von einem Monitoring begleitet werden, an dem das jeweilige Fachamt und die Koordinierungsstelle mitwirken.

Mit dem Monitoring wird dokumentiert, welche Ergebnisse des Beteiligungsprozesses bereits umgesetzt sind. Damit können die Erfolge des Prozesses sichtbar gemacht werden und den Beteiligten kann gezeigt werden, dass ihr Engagement etwas bewirkt hat. In diesem Monitoring wird der Gesamtprozess durch die für Bürgerbeteiligung zuständige Koordinierungsstelle überwacht. Dabei prüft die Koordinierungsstelle:

- die Zusammensetzung des Kreises der Teilnehmenden,
- die Stimmigkeit der gewählten Beteiligungsmethode,
- die Durchführung des Verfahrens und
- die Erreichung des ursprünglich geplanten Ziels.

Monitoring

Im Abschlussbericht zum Beteiligungsverfahren wird die Zielerreichung des Beteiligungsverfahrens beurteilt, und die Koordinierungsstelle wird – falls nötig – Verbesserungsvorschläge zu weiteren Verfahren unterbreiten.

Der Abschlussbericht gibt Antworten auf die Fragen:

- Wie ist der Beteiligungsprozess abgelaufen?
- Was hat sich bewährt?
- Was soll beim nächsten Mal anders gemacht werden? Warum und wie?

Qualitätssicherung der »Leitlinien«

Temporäre Arbeitsgruppe zur Evaluierung der »Leitlinien«

Um die Qualität und Praktikabilität der »Leitlinien« sicherzustellen, wird zum Ende der jeweiligen Haushaltsperiode unter Federführung der Koordinierungsstelle eine temporäre Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe ist besetzt mit höchstens zehn Personen aus Bürgerschaft, Verwaltung und Gemeinderat.

Die Arbeitsgruppe tritt zusammen, um zu hinterfragen, was aus der Gesamtsumme der Beteiligungsverfahren innerhalb der Haushaltsperiode zu lernen und eventuell an den »Leitlinien« zu verändern ist.

Über die Zusammensetzung dieser Gruppe entscheidet der Gemeinderat.

Diese Arbeitsgruppe reflektiert auf der Basis der jeweiligen Dokumentationen der Beteiligungsverfahren:

- ob die Art und Weise der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises und die Einladungsverfahren der unterschiedlichen Beteiligungsverfahren richtig gewählt wurden,
- ob die eingesetzten Beteiligungsmethoden stimmig für die einzelnen Vorhaben waren,
- wie die Durchführung des Verfahrens ablief und
- ob die ursprünglich geplanten Ziele erreicht wurden.

Bürgerbeteiligungsbericht

Aus der Zusammenschau aller durchgeführten Verfahren wird je Haushaltsperiode ein Bürgerbeteiligungsbericht angefertigt, der Antworten auf die Fragen gibt:

- Was haben wir aus der Gesamtsumme der Beteiligungsverfahren innerhalb der Haushaltsperiode gelernt?
- Ergeben sich Verbesserungsvorschläge zur Anpassung der »Leitlinien«?

Die »Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn« sind als „lernendes System“ zu verstehen. Bei neuen Erkenntnissen werden die »Leitlinien« je nach Bedarf angepasst – und falls notwendig – erweitert.

Ressourcen und Organisation

Grundsätzlich liegt die Federführung für die Durchführung von Bürgerbeteiligung bei den Fachämtern, aus deren Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Vorhaben stammen. Eine Bürgerbeteiligung bietet dem durchführenden Amt unterschiedlichen Nutzen:

- Hindernisse können rechtzeitig erkannt und überwunden werden.
- Es werden Lösungen gefunden, die nachvollziehbar und umsetzbar sind.
- Es wird ein „direkter Draht“ zur Bürgerschaft aufgebaut.
- Die Arbeit des jeweiligen Fachamtes wird verstärkt in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Mit der Umsetzung der »Leitlinien« entsteht jedoch ein zentraler Koordinierungsbedarf, der im Einzelnen folgende Aufgabenstellungen umfasst:

- Aufstellung, Veröffentlichung und Fortschreibung der Vorhabenliste
- Bearbeitung der Anregungen zur Vorhabenliste
- Zentraler Ansprechpartner für die Bürgerschaft
- Methodische Unterstützung der Fachämter bei der Erstellung von Beteiligungskonzepten und der Durchführung von Bürgerbeteiligungen
- Evaluation, Qualitätskontrolle und Erstellung eines im Rhythmus des Haushalts zu erstellenden Bürgerbeteiligungsberichts
- Federführung bei der Weiterentwicklung der »Leitlinien«
- Durchführung von internen Schulungen zum Thema Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit (interkommunal, Städtetag u. ä.)

Die Verwaltung stellt im Rahmen ihrer Organisationszuständigkeit die effiziente Wahrnehmung dieser Aufgaben sicher. Dafür wird eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet.

Um für Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung im täglichen Verwaltungshandeln erkennbar zu machen, wo Bürgerbeteiligung vorgesehen ist, werden Gemeinderatsdrucksachen zu Themen / Projekten der Vorhabenliste mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Dies gilt mit Angabe einer Begründung auch für Vorhaben der Vorhabenliste, für die keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.

Anlage 1: Flussdiagramm zur Vorhabenliste

Entscheidung der Verwaltung zu städtischen Vorhaben:

Bestehen Ausschlusskriterien?

Ist das Vorhaben unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam?

Ist es ein wichtiges Vorhaben der Stadtplanung, des Stadtbaus, der Kultur, des Sozialen, des Handels oder des Gewerbes?

Berührt das Vorhaben das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig?

Führt das Vorhaben zu einer öffentlichen Entscheidung im Gemeinderat oder den Ausschüssen?

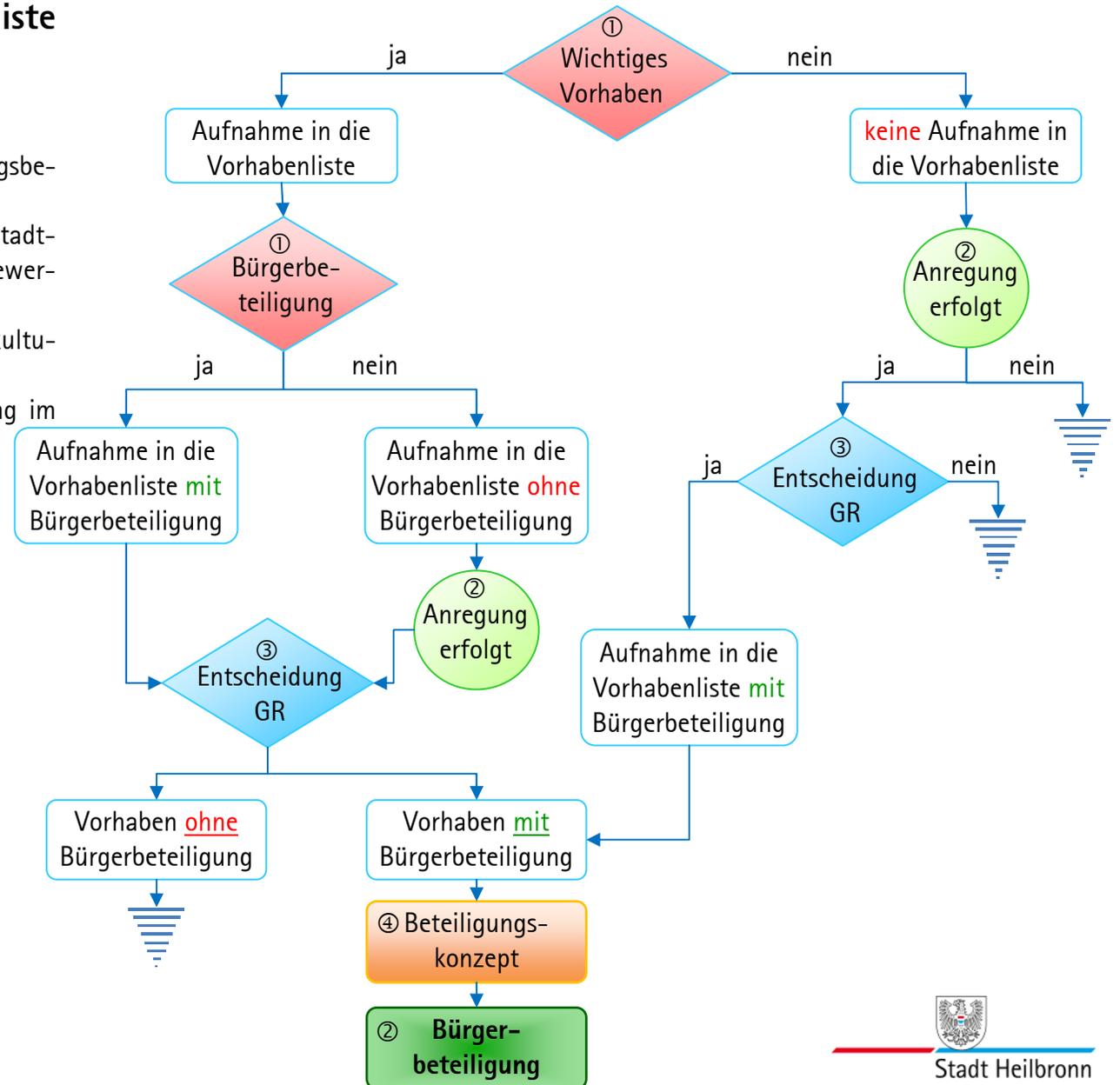
① Entscheidungen der Verwaltung

② Einfluss der Bürgerschaft

③ Entscheidungen des Gemeinderats

④ Entscheidungen der Verwaltung ggf. in Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft

 = Ende des Prozesses



Anlage 2: Exemplarischer Projektsteckbrief

Projektname	Kinderspielplatz xy Straße, Heilbronn-...
Inhaltliche Beschreibung	<p>Der Kinderspielplatz xy ist Bestandteil der Grünanlage und ist dringend sanierungsbedürftig.</p> <p>Die bisherige Anlage ist kleingliedrig, was durch die Vielzahl der Zäune den Eindruck der Enge vermittelt.</p> <p>Der geplante Spielplatz soll qualitativ als auch flächenmäßig aufgewertet werden.</p> <p>Die geänderte Wegführung innerhalb der Grünanlage soll, soweit dies für die Modellierung und veränderte Lage des Spielplatzes erforderlich ist, umgesetzt werden.</p>
Letzter Beschluss zum Vorhaben	Gemeinderatsdrucksache xy zur Genehmigung des Entwurfs und der Kostenermittlung im Bauausschuss am 17.07.20.. im Zusammenhang der Grünanlage xy.
Aktueller Bearbeitungsstand	<p>Die Entwurfsplanung und Teile der Werkplanung sind abgeschlossen.</p> <p>Die Planung der Spieleinbauten ist noch nicht abgeschlossen.</p>
Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / nächste Schritte	Garten- und Landschaftsbau Winter 2013/2014
Kosten, soweit bezifferbar	380.000 Euro
Was oder wer ist betroffen	Da der Kinderspielplatz sehr zentral im Ort liegt und sich in der unmittelbaren Nachbarschaft die Grundschule befindet, wird der Spielplatz von Kindern aus dem ganzen Stadtteil besucht.
Ziele aus übergeordneten Planungen oder Konzepten	Im Teilentwicklungsprogramm Kinderspielplätze von 2011 wurde eine Gesamtsanierung im Zeitraum für 2012/2013 vorgeschlagen.
vorgesehene Formen der Bürgerbeteiligung	<p>Vorstellung der Planung bei einem Vororttermin. Hier können an einem „Runden Tisch“ Anregungen abgegeben und Wünsche erläutert werden.</p> <p>Eine weitere Info-Veranstaltung vor Baubeginn ist geplant.</p>
Ansprechpartner/in	Fachamt, Telefon, Email
weitere Informationen	-

Anlage 3: Die Intensität der Beteiligung – Ziele der formellen und informellen Bürgermitwirkung⁶

Mitwirkungsgrad	Formelle Bürgermitwirkung	Informelle Bürgermitwirkung	Beteiligende	Beteiligte
100 % ↑ 0 %	4 Entscheiden 3 Einvernehmen/Benehmen 2 Anhören 1 Informieren	4 Kooperation 3 Mitgestaltung 2 Konsultation 1 Informieren	Mitentscheidung gewähren Meinung berücksichtigen Meinung einholen Informieren	Mitentscheiden Mitwirken Mitdenken sich informieren

Erläuterungen zu den Intensitätsstufen	Beispiele formeller Bürgermitwirkung	Beispiele informeller Bürgermitwirkung
<p>Stufe 1: Informieren/Information</p> <p>Reine Information ist die Form der Beteiligung, die noch keine aktive Einflussnahme der Beteiligten auf einen Planungsprozess beinhaltet.</p> <p>Die Kommunikation verläuft vorwiegend in eine Richtung.</p>	<p>§ 4 GemO Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>§ 34 GemO Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzung rechtzeitig ortsüblich bekanntmachen</p> <p>§ 35 GemO Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen</p>	<p>Flyer/Wurfsendungen/Aushang</p> <p>Stadtzeitung/Mitteilungsblatt/Amtsblatt</p> <p>Presse, sonstige Medien</p> <p>Ausstellungen</p>
<p>Stufe 2: Anhören/Konsultation</p> <p>Diese Stufe eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, aktiv Stellung zu nehmen und ihre Meinung zu äußern. Wie mit Äußerungen und Stellungnahmen verfahren wird, muss festgelegt werden. Die Entscheidungsträger können sie berücksichtigen, müssen es jedoch nicht.</p>	<p>§ 20 a GemO Bürgerversammlung</p> <p>§ 20 b GemO Bürgerantrag</p> <p>§ 3 BauGB Frühzeitige Information über Bauleitpläne</p> <p>§ 33 GemO sachkundige Einwohner, Sachverständige, Fragestunden, Anhörungen im Gemeinderat</p> <p>§ 40/41 GemO sachkundige Einwohner als Mitglieder in Ausschüssen</p> <p>§ 41a GemO Beteiligung von Jugendlichen</p>	<p>Bürgerfragestunde</p> <p>Vortrags-/Diskussionsreihe</p> <p>Interviews/Expertengespräche</p> <p>Bürgerbefragungen</p> <p>Aktivierende Befragung</p>
<p>Stufe 3: Einvernehmen/Benehmen/Mitgestaltung</p> <p>Die Beteiligten können nun an der Entscheidung aktiv mitwirken. Die Entscheidungsträger haben die Meinung in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und müssen sich im Entscheidungsprozess damit auseinandersetzen.</p>	<p>§ 21 GemO Bürgerbegehren</p> <p>§ 81 Abs. 2 GemO Offenlegung des Haushaltsplans</p> <p>§ 3 BauGB Offenlegung der Bauleitpläne</p>	<p>Planungszellen</p> <p>Planungswerkstätten/Zukunftswerkstatt/Arbeitsgruppen</p> <p>Mediation</p>
<p>Stufe 4: Entscheiden/Kooperation</p> <p>Kooperation und entscheiden bedeutet, dass die Beteiligten bei einer Entscheidung mitbestimmen können. Der Grad der Einflussnahme kann je nach Gegenstand der Entscheidung unterschiedlich groß sein und bis zur gemeinsamen Entscheidungsfindung reichen.</p>	<p>§ 21 GemO Bürgerentscheid</p> <p>§ 26 GemO Wahl der Gemeinderäte</p> <p>§ 45 Wahl des (Ober-)Bürgermeisters</p>	<p>Runder Tisch/Foren</p> <p>Projektgruppen</p> <p>Beirat</p> <p>Verein/Vereinsring</p>

⁶ Hinweise und Empfehlungen zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik, AG Bürgermitwirkung des Städtetags Baden-Württemberg, Hrsg.: Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart 2012, Seite 62

Anlage 4: Die Arbeitsgruppe

Mitglieder:

Herr Prof. Uwe Ahrens, Bürgerschaft
Herr Dr. Thomas Bergunde, Bürgerschaft
Frau Dorothea Braun-Ribbat, Bürgerschaft
Herr Stadtrat Thomas Aurich, CDU
Frau Stadträtin Tanja Sagasser, SPD
Herr Stadtrat Nico Weinmann, FDP
Herr Stadtrat Karl-Heinz Kimmerle, GRÜNE
Frau Stadträtin Irene Seeburger, FW
Herr Martin Schneidemesser, Bezirksbeirat
Herr Thomas Randecker, Kommunalpolitischer AK
Herr Markus David, Jugendgemeinderat
Frau Elke Schuhmann, Verwaltung
Herr Hans-Peter Barz, Verwaltung
Herr Bernd Berggötz, Verwaltung

Stellvertretungen:

Frau Birgit Brenner, Bürgerschaft
Herr Dr. Wolfgang Geltz, Bürgerschaft
Herr Ulrich Willinger, Bürgerschaft
Frau Stadträtin Helga Drauz-Oertel, CDU
Frau Stadträtin Sybille Mösse-Hagen, SPD
Herr Stadtrat Siegfried Determann, FDP
Frau Stadträtin Susanne Bay, GRÜNE
Herr Stadtrat Heiner Dörner, FW
Herr Eberhard Schnotz, Bezirksbeirat
Frau Gundula Hagner, Kommunalpolitischer AK
Herr Jakob Dongus, Jugendgemeinderat
Herr Kurt Bauer, Verwaltung
Herr Dieter Schiffler, Verwaltung
Herr Konrad Keicher, Verwaltung

Heilbronn, 13. Dezember 2013